

---

## Interessante Fragen und Antworten zu den neuen Reglementen

---

### **Wieso braucht es neue Reglemente?**

Neue gesetzliche Rahmenbedingungen, Subventionsstopp von Bund und Kanton, Forderungen des Kantons zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung, rückläufige und nicht wiederkehrende Einnahmen über die Anschlussgebühr, stark steigende Investitionen in den Ausbau und den Unterhalt der Anlagen, sowie die Forderung nach dem Verursacherprinzip zwingen die Gemeinden in den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung zu reagieren. Zudem nimmt die Problematik des in den meisten Fällen vernachlässigten Unterhalts von privaten Sammelleitungen im Bereich Siedlungsentwässerung stetig zu. Die zuständigen Privaten fühlen sich nicht verantwortlich und der Gemeinde fehlen die rechtlichen Instrumente, um die Funktionstüchtigkeit dieser Anlagen nachhaltig sicher zu stellen.

Das heute gültige Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Ennetbürgen datiert vom November 2002, das Siedlungsentwässerungs-Reglement vom Mai 2002. Diese sind in technischer und rechtlicher Hinsicht veraltet und entsprechen dem geänderten, übergeordneten Recht nicht mehr. Insbesondere aufgrund der Forderung nach dem Verursacherprinzip, der Nachvollziehbarkeit der Gebühren und der Problematik im künftigen Umgang mit den privaten Leitungen drängt sich eine komplette Neufassung auf.

### **Was heisst "verursachergerecht" in Bezug auf die Wasserversorgung bzw. Siedlungsentwässerung?**

In der Vergangenheit wie auch heute noch wurde bzw. wird die Kapazität der Anlagen in den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung aufgrund der überbauten beziehungsweise der noch zu überbauenden Flächen bemessen. Daher werden mit dem neuen Gebührenmodell für die Berechnung der einmaligen Anschluss- und der jährlich wiederkehrenden Grundgebühr die Grundstücksflächen und deren individuelle Nutzungsintensität herangezogen. Jedes Grundstück wird entsprechend der individuell bezogenen Leistung verursachergerecht einer Tarifzone zugeteilt.

Damit verabschiedet sich auch die Gemeinde Ennetbürgen vom Gebäudeversicherungswert als sachfremde Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren.

### **Warum das Tarifzonenmodell?**

Die praktische Erfahrung zeigt, dass die Bevölkerung heute den Gebühren im Allgemeinen und insbesondere ihren persönlichen Gebühren äusserst kritisch gegenübersteht. Weiter fordern die Gerichte die Gebührengerechtigkeit immer stärker ein. Das Tarifzonenmodell ist ein verursachergerechtes Gebührenmodell, welches dem individuellen Leistungsbezug des einzelnen Grundstücks gerecht wird. Das Modell wird seit rund 20 Jahren mit grossem Erfolg in über 60 Gemeinden angewandt. Ennetbürgen konnte zudem von der Vorarbeit der Gemeinden Stansstad und Buochs profitieren, welche nahezu identische Reglemente im Jahr 2014 bzw. 2018 eingeführt haben. Das Gebührenmodell ist transparent, nachvollziehbar und verursachergerecht.

---

Ein grosser Vorteil der neuen Reglemente ist, dass das Gebührenmodell für beide Bereiche (Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung) angewandt werden kann. Dies führt neben der guten Nachvollziehbarkeit auch zu einem hohen Synergieeffekt in der Verwaltung. Weiter gilt es als positiv hervorzuheben, dass mit den neuen Reglementen einerseits ein Lenkungseffekt für das ökologische Handeln eingeführt wird und andererseits die Anschluss- und Grundgebühr auf die gleiche Basis abstützen.

### **Muss ich aufgrund der neuen Reglemente höhere Gebühren bezahlen?**

Die aktuelle Gebührenhöhe bei der Wasserversorgung entspricht durchschnittlich rund CHF 1.13 und bei der Siedlungsentwässerung rund CHF 1.48 pro Kubikmeter Wasserbezug (Mengegebühr plus Grundgebühr). Die Analyse der langfristigen Gesamtkosten hat ergeben, dass die aktuellen Gebühren in beiden Bereichen von einer Kostendeckung weit entfernt sind. Der Gemeinderat hat mit seiner Finanzierungsstrategie entschieden, die Gebühren in einem ersten Schritt auf die folgenden durchschnittlichen Werte zu erhöhen: Wasserversorgung CHF 1.55 (+ 37 %) und Siedlungsentwässerung CHF 1.75 (+ 18 %).

Die Veränderung der Gebührenhöhen wirkt sich direkt auf die Gebührenrechnung aller angeschlossenen Grundstücke aus. Mit der neuen, verursachergerechten Gebührenerhebung wird jedoch die Veränderung gegenüber der bisherigen Rechnung, je nach Leistungsbezug, für den Einzelnen unterschiedlich ausfallen. Es ist vorgesehen, die Gebührensätze nach 5 Jahren wieder neu zu berechnen und entsprechend anzupassen. Die Finanzierungsstrategie muss an die kantonalen Anforderungen angepasst sein und jeweils vom Regierungsrat genehmigt werden.

### **Besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Tarifzone und der jeweiligen Bauzone?**

Nein, dieser Zusammenhang aus dem bisherigen Reglement wurde aufgehoben. Bei der Einteilung in eine Tarifzone ist die jeweilige Bauzone kein Kriterium. Mit der Tarifzone werden die individuelle Bebauung und die Nutzung auf dem Grundstück unabhängig von der Bauzone beurteilt. Eine Veränderung der Bauzone (z.B. Ortsplanungsrevision) hat folglich keinen Einfluss auf die Tarifzoneneinteilung. Schwierige Diskussionen bei der Umsetzung in inhomogen bebauten Gebieten können dank der individuellen Beurteilung mit der verursachergerechten Tarifzonensystematik verhindert werden.

### **Stimmt die Tarifzoneneinteilung im Bereich Wasserversorgung mit derjenigen des Bereiches Siedlungsentwässerung überein?**

Eher nicht. Die Systematik der Tarifzoneneinteilung ist zwar die gleiche und die Grundstücke werden aufgrund der kostenverursachenden Faktoren in Tarifzonen eingeteilt. Es kann jedoch sein, dass ein Grundstück im Bereich der Frischwasserversorgung eher unterdurchschnittliche Kosten (beispielsweise ein Einfamilienhaus ohne Brandschutz) hingegen im Bereich der Abwasserentsorgung hohe Kosten verursacht (starke Versiegelung und alles anfallende Meteorwasser wird über die öffentliche Kanalisation entwässert). Aus diesem Grund wird die Tarifzoneneinteilung in den meisten Fällen nicht übereinstimmen.

---

### **Wie funktioniert der Lenkungseffekt bei Umbauten?**

Die meisten heute bekannten Gebührenmodelle lenken, wenn überhaupt, nur im Zeitpunkt der Erstbebauung. Das Tarifzonenmodell wird hingegen auch bei Umbauten seine lenkende Wirkung zeigen. Wird beispielsweise in einem Gebäude das Dachgeschoss ausgebaut, wird sich die Tarifzonen-Einteilung aufgrund des zusätzlich genutzten Geschosses erhöhen. Dies wiederum wird zu einer Anschlussgebühr führen. Baut der Bauherr jedoch eine Versickerungs- oder Retentionsanlage für sein Dachwasser, wird die Tarifzone wieder nach unten korrigiert und die Anschlussgebühr im Bereich der Siedlungsentwässerung gesenkt oder sogar verhindert. Dieser angestrebte Lenkungseffekt konnte in vielen Gemeinden mit Anwendung des Tarifzonenmodells beobachtet werden.

Im Weiteren ist in Zukunft für bauliche Veränderung aufgrund von ökologischen Optimierungen (Isolation, teures Heizsystem, Sonnenkollektoren usw.) keine Anschlussgebühr mehr geschuldet.

### **Welche Kosten werden mit den jährlichen Betriebsgebühren gedeckt? Wie setzen sich die Gebühren zusammen?**

Mit den Betriebsgebühren werden die Betriebskosten finanziert. Darunter fallen einerseits die allgemein laufenden Kosten (z.B. Personal- und Verwaltungskosten, Kontrollen, betriebliche Unterhaltsarbeiten, Versicherungen, Betriebskostenbeitrag an ARA-Verband usw.). Andererseits werden auch die Kapitalkosten und der Wertverzehr der Anlagen (Zinsen, Abschreibungen, Einlagen in Spezialfinanzierung für die Sanierung oder den Ersatz der Anlagen) für den langfristigen Werterhalt der Anlagen finanziert. Die Betriebsgebühren werden aufgeteilt in eine Mengengebühr und eine Grundgebühr.

### **Könnten die Kosten nicht einfach nur über eine Mengengebühr finanziert werden? Wieso braucht es eine Grundgebühr?**

Die Tatsache, dass Anlagen bereitstehen und jederzeit Leistung bezogen werden kann, verursacht beträchtliche Fixkosten (Kosten für die Bereitstellung der Anlage). Man spricht von rund 60 – 75 % Fixkostenanteil. Das heisst, der Wasserverbrauch steht in einem eher untergeordneten Verhältnis zu den anfallenden Kosten. Mit der Grundgebühr wird ein Anteil der Fixkosten finanziert. Es bezahlt auch derjenige verursachergerecht an die Fixkosten, welcher nur sehr wenig Wasser bezieht.

Ohne Grundgebühr würden die Fixkosten hauptsächlich durch die Grossbezügler finanziert. Im Gegensatz dazu würden Gelegenheits-Benutzer kaum einen nennenswerten Beitrag an die Fixkosten leisten (Ferienhaus), obwohl die Anlagenkapazität so dimensioniert wurde, dass sämtliche angeschlossenen Grundstücke jederzeit die Leistung beziehen können. Im Weiteren werden mit der Grundgebühr auch die Kosten für die Bereitstellung des Löschwassers und die Entwässerung des Meteorwassers finanziert. Diese Kosten stehen in keiner Weise in einem Zusammenhang mit der verbrauchten Menge.

### **Wie kann ich als Hausbesitzer die Höhe meiner Abwassergebühren senken?**

Die jährlichen Betriebsgebühren setzen sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen. Bei beiden Gebühren können Hausbesitzer ansetzen: Je weniger Wasser bezogen wird, beispielsweise durch Duschen statt Baden, Bewässern des Gartens mit Regenwasser, Spardüsen usw. desto tiefer ist die Mengengebühr. Durch bauliche Massnahmen zur Verringerung oder verzögerten Einleitung von Meteorwasser in die Kanalisation, vor allem bei Neu- und grösseren Umbauten kann erreicht werden,

---

dass das Grundstück in eine tiefere Tarifzone eingeteilt wird. Damit lässt sich einerseits eine allfällige Anschlussgebühr reduzieren oder sogar verhindern und reduziert andererseits die Grundgebühr. So können zum Beispiel durch Retentionsanlagen, Dachbegrünung, sickerfähige Umgebungsflächen oder Brauchwasseranlagen Gebühren eingespart werden.

### **Hat meine Regenwassernutzungsanlage einen Einfluss auf die künftigen Betriebsgebühren?**

Die Regenwassernutzung hat einen direkten Einfluss auf die von der öffentlichen Frischwasserversorgung bezogene Wassermenge. Dabei lässt sich einerseits die Mengengebühr für Wasser und Abwasser reduzieren. Andererseits wird bei genügend Volumen die Tarifzone im Bereich Siedlungsentwässerung reduziert, was zu tieferen Anschluss- und Grundgebühren führt.

### **Wird für den Brandschutz künftig eine Gebühr erhoben?**

Der Brandschutz der Gemeinde Ennetbürgen verursacht im Bereich Wasserversorgung hohe Bereitstellungs- und Unterhaltskosten (Löschkammer, Dimension der Zuleitungen, Hydrantenleitung, Hydranten usw.). Folglich werden künftig auch diese Kosten verursachergerecht auf die Leistungsbezüger verteilt. Grundstücke, bei welchen Gebäudeteile innerhalb des Hydrantendispositives liegen, profitieren von einem erhöhten Brandschutz und dadurch von tieferen Prämien bei der Nidwaldner Sachversicherung. Die dadurch entstehenden Kosten werden künftig über die Grundgebühr finanziert. Folglich werden künftig auch Grundstücke gebührenpflichtig, welche ihr Wasser vollumfänglich aus privaten Quellen beziehen, jedoch vom öffentlichen Brandschutz mitprofitieren.

### **Was passiert bei sehr grossen Grundstücken, die nur zu einem kleinen Teil überbaut sind (beispielsweise Landwirtschaftsparzellen)?**

Zur Wahrung der Verhältnismässigkeit wird bei sehr grossen Grundstücken mit geringer Bebauung nicht die gesamte Grundbuchfläche mit dem Tarifzonenfaktor gewichtet. Stattdessen wird eine fiktive Parzellierung vorgenommen, welche es erlaubt, nur einen Teil der Grundbuchfläche für die Kalkulation der Gebühren heranzuziehen. Dieses Vorgehen wird im Wasserversorgungsreglement wie auch im Siedlungsentwässerungsreglement beschrieben. Die Details werden in der jeweiligen Verordnung geregelt.

### **Was bedeutet das neue System für Grundstücke, welche nur ab und zu oder sehr wenig Wasser beziehen?**

Der grösste Teil der in der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung anfallenden Kosten sind Fixkosten. Das bedeutet, dass allein die Tatsache, dass ein Anschluss an eine Anlage besteht, den grössten Teil der Kosten verursacht. Damit fordert das Verursacherprinzip, dass sämtliche Grundstücke, welche von der Liefer- bzw. Abnahmebereitschaft, von der Entwässerung des Regenwassers oder vom Brandschutz einer Anlage mit profitieren, einen Anteil an den dadurch verursachten Fixkosten zu tragen haben (Grundgebühr) und zwar unabhängig davon, ob viel oder wenig Wasser bezogen wurde.

---

### **Ist das Modell nicht komplizierter als früher?**

Das Verursacherprinzip und der dadurch geförderte Lenkungseffekt werden heute in vielen Bereichen der Gesellschaft vom Gesetzgeber, von den Gerichten wie auch von den Bürgerinnen und Bürger eingefordert. Auch wurde im Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (GSchG) die Kostenverteilung nach dem Verursacherprinzip verbindlich festgelegt. Dank des dadurch entstehenden Lenkungseffekts können langfristig Kosten eingespart werden, da teilweise ein Ausbau von Kapazitäten verzögert oder gar verhindert werden kann. Die Verteilung nach dem Verursacherprinzip ist jedoch immer auch mit einer detaillierteren Betrachtung des einzelnen Leistungsbezügers verbunden und bedeutet im Vergleich zu einer einfachen Pauschalisierung mit der steigenden Komplexität einen Mehraufwand. Im Gegensatz führt jedoch ein zu vereinfachtes Kostenverteilsystem zu Inakzeptanz der Betroffenen, was immer häufiger unschöne Diskussionen oder aufwendige Rechtsstreitigkeiten nach sich zieht. Aufgrund der langjährigen, und praxiserprobten Weiterentwicklung des neuen Tarifzonenmodells liegt der Detaillierungsgrad des Verursacherprinzips in einem optimalen Verhältnis zum notwendigen Umsetzungsaufwand.

### **Warum wird für den Anschluss künftiger Neubauten eine Anschlussgebühr erhoben? Die Anlagen sind doch vollständig abgeschrieben?**

Mit den künftigen Anschlussgebühren werden unter anderem die noch anstehenden Investitionen in den Ausbau der Anlagen finanziert. Zudem ist zu bedenken, dass aufgrund der Langlebigkeit der Anlagen es beim Aufbau dieser Anlagen erforderlich war, die wahrscheinlich benötigte Kapazität in ferner Zukunft bereits mit zu berücksichtigen. Es entstanden Werke mit entsprechenden Kapazitätsreserven. Die dadurch geleisteten Vorinvestitionen sind nun folgerichtig von den künftig noch anzuschliessenden Grundstückseigentümern über die Anschlussgebühr mit zu finanzieren.

Es ist korrekt, dass die Investitionen für diese Überkapazitäten heute bereits abgeschrieben sind. Diese wurden nach deren Erstellung aktiviert und im Verlaufe der Zeit über die laufende Rechnung verzinst und abgeschrieben. Das heisst, die damals bereits angeschlossenen Grundstückseigentümer haben einerseits ihren Anteil an den Erstellungsinvestitionen über die Anschlussgebühr geleistet. Andererseits haben sie neben den laufenden Betriebskosten mit den Abschreibungen auch die für die Zukunft bereitgestellten Kapazitätsreserven über ihre Betriebsgebühren finanziert. Somit wird mit den künftigen Einnahmen über die Anschlussgebühren dieses "Darlehen" den Betriebsgebühren-Zahlern durch eine Kompensation über die Betriebsgebühr zurückerstattet.